

## **Jagdrecht; Betretungsverbot im Bereich der Wildfütterung Laindl im Staatsjagdrevier Isarwinkel**

### Anlage

1 Übersichtskarte

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt folgende

### **Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:**

1. Im Staatsjagdrevier Isarwinkel im Bereich der Fütterung Laindl, wird für das in beiliegender Karte rot markierte Gebiet ein Betretungsverbot erlassen. Das Betretungsverbot gilt vom 1. Dezember eines jeden Jahres bis 30. April des Folgejahres.
  2. Der Bereich liegt 2.500 m nördlich des Ortes Jachenau. Er umfasst ca. 130 ha.  
Nördliche Grenze:  
Mitte des Gamsgraben, bis dieser auf den Graben Kuflaine trifft, weiter in den Graben beiderseits der Flanke des Mitterkeil, zum Gschwendtgraben unterhalb der Gopperalm.  
Östliche Grenze:  
Vom Graben Kuflaine weiter in den Graben beiderseits der Flanke des Mitterkeil, zum Gschwendtgraben unterhalb der Gopperalm.  
Südliche Grenze:  
Gschwendtnergraben bergwärts bis dieser mit dem Weg zusammentrifft. Von hier aus Richtung Erzgraben. Den Erzgraben bergabwärts bis dieser mit der Forststraße zusammentrifft.  
Westliche Grenze:  
Der Forstweg von der Jachenau Richtung Lainalm. Von hier den Wanderweg weiter zum Glasbachwasserfall. Ein Teil der Lainalm befindet sich im Betretungsverbot. Der Forstweg selbst und der Weg zum Glasbachwasserfall, der weiter zur Benediktenwand führt, bleibt frei.
- Die beigegefügte Karte im Maßstab 1:10.000 ist Bestandteil dieser Anordnung. Die Anordnung mit ihrer Anlage ist bei der unteren Jagdbehörde Bad Tölz-Wolfratshausen niedergelegt und kann dort eingesehen werden.
3. Vom Betretungsverbot kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn
    - a) überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern oder
    - b) die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit dem Zweck der Betretungsverbots vereinbar ist oder

- c) die Umsetzung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
4. Von dem Verbot bleiben unberührt:
- a) die ordnungsgemäße land-, forst-, jagd-, und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung,
  - b) Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern und Dränanlagen im notwendigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung des Gewässers notwendig sind,
  - c) Unterhaltungsmaßnahmen an den öffentlichen Straßen und Wegen im notwendigen Umfang, sowie der Winterdienst,
  - d) Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Wasserversorgungs-, Abwasser-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
  - e) die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll- und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte, sowie der Feuerwehr, Berg- und Wasserwacht und sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen,
  - f) das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Jagdbehörde erfolgt,
  - g) die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
  - h) das Betretungsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden nach Ankündigung beim Revierinhaber.
5. Gebote und Verbote, die sich aus den Naturschutzgesetzen ergeben, insbesondere Bestimmungen zum Biotopschutz (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz, Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz) und dem Netz „Natura 2000“ (§§ 31 – 34 Bundesnaturschutzgesetz und Art. 20 Bayerisches Naturschutzgesetz) bleiben unberührt.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.
7. Diese Anordnung gilt bis zum 30.04.2035. Die Anordnung wird nach fünf Jahren hinsichtlich ihrer Zielerreichung evaluiert.
8. Die sofortige Vollziehung des Betretungsverbots wird angeordnet.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 200543 in 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

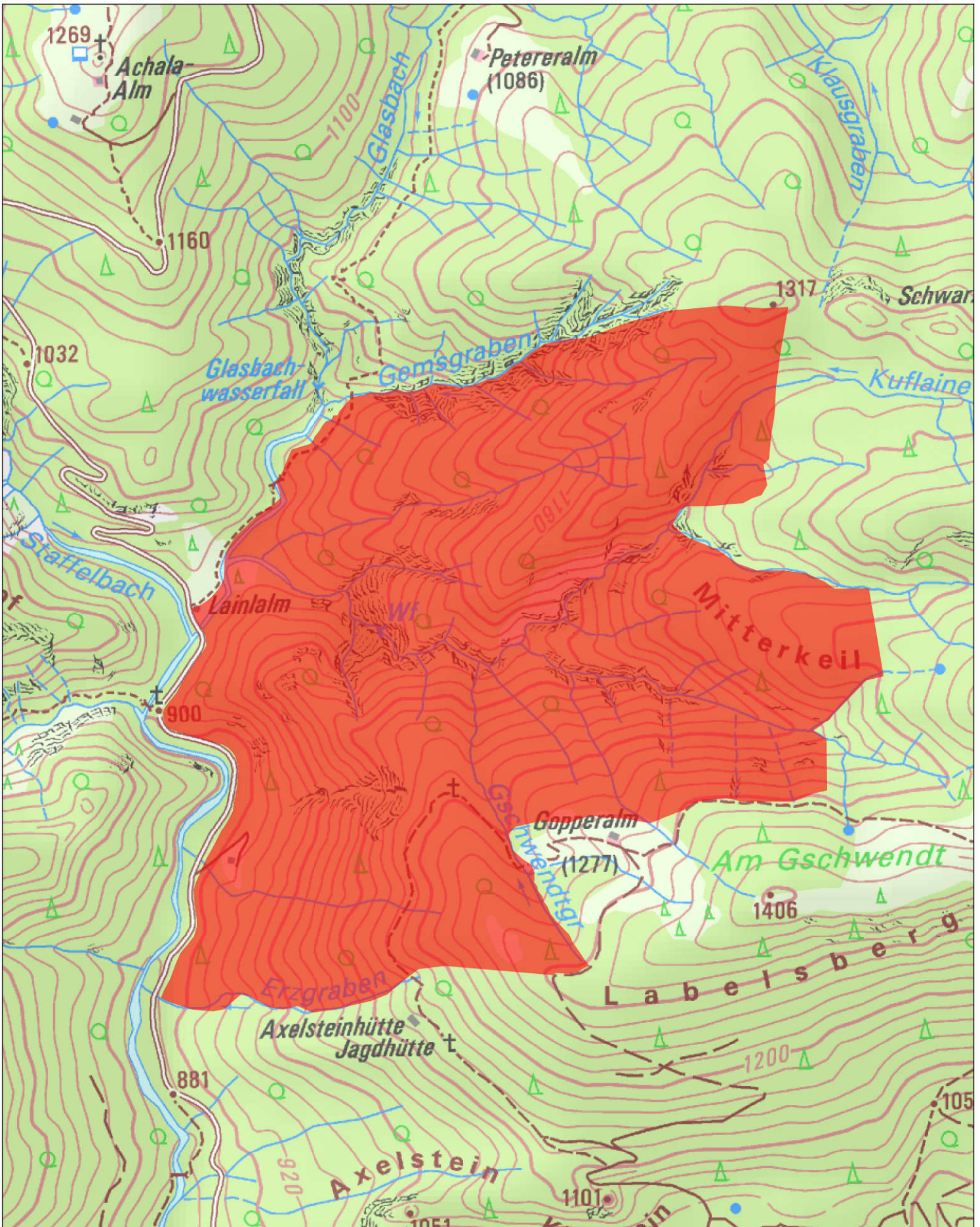
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen  
untere Jagdbehörde  
Bad Tölz, 24.11.2025

Josef Niedermaier  
Landrat

#### **Hinweis**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden (Art. 56 Abs. 1 Nr. 1 BayJG).



Betretungsverbot Wildfütterung und Wildeinstand Laindl  
 Bestandteil der Anordnung vom 24.11.2025  
 Az. 34.201-22

*Niedermaier*  
 Josef Niedermaier  
 Landrat



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!  
 ©Daten: LDBV 2025



Landratsamt  
 Bad Tölz  
 Wolfratshausen

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Maßstab 1:10000

